
Herausgabe von Bühnentexten

Wir stellen fest, dass unsere Mitglieder immer häufiger Publikations- oder Auftragsverträge mit einem Verlagshaus abschliessen.

Natürlich begrüssen wir die Publikation der Texte unserer Mitglieder. Die Verträge, welche sie uns – meist bereits unterzeichnet – unterbreiten, werfen jedoch viele Probleme auf.

Die Verlagshäuser schlagen den Urheberinnen und Urhebern nämlich Verlagsmodelle vor, mit denen sie nicht nur die Verlagsrechte erwerben, sondern auch die Bearbeitungsrechte (für Radio, Film, usw.) sowie die Nutzungsrechte an öffentlichen Aufführungen, Ausstrahlungen, Filmvorführungen, Reproduktionen usw.

Die Unterzeichnung eines derartigen Verlagsvertrags steht jedoch im absoluten Widerspruch zum dem Beitritt zur SSA: Mit der Unterzeichnung des Mitgliedervertrags wird nämlich eine grosse Anzahl von Nutzungsrechten an die SSA abgetreten; andere wiederum können nur über die SSA ausgeübt werden. Diese Übertragung an die SSA hat natürlich ausschliesslich die Wahrung der Rechte der betreffenden Urheberin oder des betreffenden Urhebers zum Ziel. Die SSA verpflichtet sich im Gegenzug, diese Rechte effizient zu verwalten und ihren Mitgliedern zu garantieren, dass sie für jede Nutzung ihrer Werke eine Vergütung erhalten.

Logischerweise können unsere Mitglieder Rechte, die sie bereits der SSA übertragen haben, nicht mehr an Dritte abtreten, sei es an ein Verlagshaus oder an eine Agentur. Wenn unsere Mitglieder mit einem Verlagshaus eine Vereinbarung gemäss oben beschriebenem Modell treffen, wird diese daher zum Teil ungültig sein.

A priori brauchen die Urheberinnen und Urheber, die Mitglied einer Verwertungsgesellschaft wie der SSA sind, keine weiteren Partner zur effizienten Verwaltung ihrer Bühnenwerke – zumindest, was die Aufführungs- und Senderechte betrifft. Die Publikation des Bühnentextes hingegen trägt zweifellos dazu bei, das Werk bekannt zu machen und neuen Nutzungen die Türe zu öffnen, z.B. in Form von Übersetzungen und Bearbeitungen. Es scheint daher berechtigt, das Verlagshaus, das ja ein gewisses finanzielles Risiko auf sich nimmt, auch am Gewinn, der auf seine Initiative zurückgeht, teilhaben zu lassen. Wir haben hier jedoch den Begriff «teilhaben» benutzt, nicht «ersetzen»; die Verträge aber, die uns vorgelegt wurden, bezweckten sehr wohl, die Urheberin/den Urheber zu enteignen und ihr/ihm die meisten ihrer Rechte am Werk wegzunehmen. Agenturverträge können ähnliche Probleme aufwerfen, denn sie stiften mitunter Verwirrung bezüglich der Vertretung der Urheberin/des Urhebers gegenüber den Werknutzerinnen und -nutzern.

Verlagsverträge für übersetzte Bühnenwerke sind ein Sonderfall: Die Verwaltung der Rechte wird nämlich je nach Gebiet und Situation unterschiedlich gehandhabt. Deshalb verwaltet die SSA seit dem 1. Oktober 2019 systematisch die Verlagsverträge für Übersetzungen von Bühnenwerken ihrer Genossenschafterinnen und Genossenschafter. Die SSA vertritt sie gegenüber dem Verlagshaus auf Basis eines spezifischen Reglements. Die vom Verlagshaus den Genossenschafterinnen und Genossenschaftern geschuldeten Vergütungen werden über die SSA ausgezahlt, welche dabei auch die gemeldete Nutzung kontrolliert und so ihren Mitgliedern zeitraubende administrative Arbeit abnimmt.

Falls Ihnen Verlags- oder Agenturverträge angeboten werden, müssen Sie unbedingt die SSA kontaktieren (**Rechtsdienst** sj@ssa.ch). Nur durch die Prüfung Ihres persönlichen Falls können wir die bedauerlichen Folgen eines überstürzt unterzeichneten Vertrags verhindern und eine faire Lösung für alle beteiligten Parteien erarbeiten.